

## **Äußerung des Vorstandes der HIRSCH Servo AG zum öffentlichen Pflichtangebot der Herz Beteiligungs Ges.m.b.H.**

Herz Beteiligungs Ges.m.b.H., eine nach österreichischem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hinterbrühl und der Geschäftsanschrift Sonnleiten 10, 2371 Hinterbrühl, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wiener Neustadt unter FN 69299 k ("**Bieterin**"), hat am 14. Mai 2014 an all jene Aktionäre der HIRSCH Servo AG, eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit Sitz in Glanegg und der Geschäftsanschrift Glanegg 58, 9555 Glanegg, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Klagenfurt unter FN 117300 a ("**HIRSCH Servo**" oder "**Zielgesellschaft**"), die nicht mit der Bieterin gemeinsam vorgehen, ein öffentliches Pflichtangebot gemäß § 22 Übernahmegesetz zum Erwerb sämtlicher Aktien an der HIRSCH Servo (ISIN AT0000849757, im Folgenden auch einzeln die "**Aktie**" oder zusammen die "**Aktien**") ("**Angebot**") gestellt und veröffentlicht.

Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG sind Vorstand und Aufsichtsrat der HIRSCH Servo verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine begründete Äußerung zum Übernahmeangebot zu verfassen und diese innerhalb von zehn Börsetagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsetage vor Ablauf der Annahmefrist zu veröffentlichen. Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Übernahmeangebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt und welche Auswirkungen das Übernahmeangebot auf die HIRSCH Servo, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungssituation, Standortfrage), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die HIRSCH Servo voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Soweit sich die Einschätzungen des Vorstandes in dieser Äußerung auf den Angebotspreis oder auf die zukünftige Entwicklung der HIRSCH Servo beziehen, hängen sie in erheblichem Maße von zukünftigen Entwicklungen ab und basieren auf Prognosen, die naturgemäß mit Beurteilungsunsicherheiten verbunden sind. In Zusammenhang mit Rechtsfragen ist zu beachten, dass die österreichische

Übernahmekommission ("**ÜbK**") und andere Entscheidungsinstanzen (seit 1.1.2014 insbesondere auch der OGH) nachträglich zu anderen Beurteilungen gelangen können.

Sofern diese Äußerung auf Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage Bezug nimmt, sind diese, jeweils als Bieterangabe oder auf sonst geeignete Art gekennzeichnet. Darunter befinden sich auch solche Angaben der Bieterin (insbesondere zum Angebotspreis), deren Richtigkeit und Vollständigkeit vom Vorstand der HIRSCH Servo nicht beurteilt werden kann. Dem Vorstand der HIRSCH Servo ist kein Umstand bekannt, der zu Zweifeln an der Richtigkeit und der Vollständigkeit dieser Angaben der Bieterin Anlass gibt. Der Vorstand geht daher in dieser Äußerung von der Richtigkeit und Vollständigkeit solcher Angaben der Bieterin aus.

### **1. Ausgangslage**

Bei der Bieterin handelt es sich um die Herz Beteiligungs Ges.m.b.H. Gemäß Angaben des Angebots ist Alleingesellschafterin der Bieterin die GTI Gebäudetechnik International S.A. Die GTI Gebäudetechnik International S.A. ist ebenfalls eine Holdinggesellschaft und wird indirekt von Herrn Mag. Dr. Gerhard Glinzerer kontrolliert, dem alleinigen Geschäftsführer des Bieters.

Die Bieterin hat mit Aktienkaufvertrag vom 04.04.2014 als Käuferin von der Kurt HIRSCH HOLDING GmbH (FN 141871 i) als Verkäuferin 54.584 auf Inhaber lautende Stückaktien an der Zielgesellschaft erworben sowie mit Aktienkaufvertrag vom 04.04.2014 als Käufer von Herrn Dr. Matthias Calice als Verkäufer 100% der (auf Inhaber lautenden) Aktien an der Lifemotion S.A. ("**Lifemotion**") erworben, welche ihrerseits 255.000 auf Inhaber lautende Stückaktien an der Zielgesellschaft hält. Diese Aktien hat Lifemotion am 23.12.2013 als Käuferin von der Kurt HIRSCH HOLDING GmbH (FN 141871 i) als Verkäuferin erworben.

Mit Bescheid vom 27.01.2014 hat die ÜbK festgestellt, dass dieser Erwerb der kontrollierenden Beteiligung durch Lifemotion zwar primär zu Sanierungszwecken im Sinne von § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG erfolgt ist, aber gemäß § 25 Abs 2 ÜbG zur Wahrung der Gleichbehandlung der Beteiligungsinhaber der Zielgesellschaft dennoch für Lifemotion die Anzeige eines Pflichtangebots angeordnet. Gegen diese Entscheidung der ÜbK erhob Lifemotion Rekurs an den Obersten

Gerichtshof. Dieser bestätigte jedoch die Entscheidung der ÜbK mittels Beschluss vom 13.03.2014. Mit Aktienkaufvertrag vom 04.04.2014 hat die Bieterin als Käuferin von Herrn Dr. Matthias Calice, als Verkäufer, 100% der Aktien an der Lifemotion erworben.

Die Bieterin hat damit eine mittelbare kontrollierende Beteiligung an der HIRSCH Servo erlangt und ein Pflichtangebot gemäß § 22 ÜbG zu legen. Mit dem vorliegenden Pflichtangebot erfüllt die Bieterin sowohl die Pflicht zur Angebotsstellung, die sie selbst trifft, als auch jene Pflicht zur Angebotsstellung, der die gemeinsam mit der Bieterin vorgehende Rechtsträgerin Lifemotion unterliegt.

Dem Vorstand der Zielgesellschaft sind keine Umstände bekannt, die dazu Anlass geben würden, an der Richtigkeit der Angaben der Bieterin in diesem Zusammenhang zu zweifeln.

## **2. Beteiligungsbesitz des Bieters**

Nach Angaben des Angebots verfügen die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger per 14.05.2014 über insgesamt 309.584 auf Inhaber lautende Stückaktien der Zielgesellschaft, das sind 61,9168 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft.

Diese Aktien werden nach Angaben der Bieterin wie folgt gehalten: Die Bieterin hält unmittelbar 54.584 Aktien an der Zielgesellschaft, die 10,9168 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft und 10,9168 % aller Stimmrechte (54.584 Stimmen) an der Zielgesellschaft entsprechen. Die Bieterin hält unmittelbar 100% der Aktien der Lifemotion, welche wiederum unmittelbar 255.000 Aktien an der Zielgesellschaft hält. Diese Beteiligungen vermitteln einen Anteil von 51 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft und 51 % aller Stimmrechte (255.000 Stimmen) an der Zielgesellschaft.

## **3. Kaufgegenständliche Aktien**

Das Grundkapital der Zielgesellschaft setzt sich aus 500.000 auf Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien zusammen, wobei die Gesellschaft derzeit 958 Stück eigene Aktien hält. Das Angebot ist auf den Erwerb von sämtlichen auf Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennwert der Zielgesellschaft, mit den

Nummern 1 bis 500.000, ausgestattet mit Gewinnberechtigung ab 01.07.2013, gerichtet, soweit sich diese Stückaktien der Zielgesellschaft nicht im Eigentum der Bieterin oder eines mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgers befinden. Die Aktien sind in einer veränderbaren Sammelurkunde, die bei der OeKB hinterlegt ist, verbrieft und an der Wiener Börse im Marktsegment Standard Market Auction zugelassen sowie an der Stuttgarter Börse und an der Börse Berlin im geregelten Freiverkehr (ISIN AT0000849757). Auf jede Stückaktie entfällt ein Anteil am Grundkapital in Höhe von EUR 7,27.

Ausgehend von dem von der Bieterin bekannt gegebenen Wertpapierbestand (inkl. gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern) per 14.05.2014 richtet sich das Kaufangebot effektiv auf 190.416 Aktien. Das entspricht einem Anteil von 38,0832 % des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft.

#### **4. Angebotspreis**

Gemäß § 26 Abs 1 ÜbG hat der Preis eines Pflichtangebots mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag zu entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde. Weiters darf der Preis eines Pflichtangebots gemäß § 26 Abs 1 ÜbG die höchste vom Bieter oder von einem gemeinsam mit ihm vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für dieses Beteiligungspapier der Zielgesellschaft nicht unterschreiten. Dasselbe gilt in Bezug auf Gegenleistungen für Beteiligungspapiere, zu deren zukünftigem Erwerb der Bieter oder ein gemeinsam mit ihm vorgehender Rechtsträger berechtigt oder verpflichtet ist.

Die Bieterin bietet den Inhabern der kaufgegenständlichen Aktien an, die Aktien zu einem Preis von EUR 7,94 je Aktie zu erwerben.

Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht der Lifemotion (23.12.2013), das ist der Zeitraum von 23.06.2013 bis inklusive 22.12.2013, beträgt EUR 6,2552 je Aktie. Der Angebotspreis je kaufgegenständlicher Aktie liegt daher um 26,93 % über dem durchschnittlichen

nach jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht der Lifemotion.

Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht des Bieters (04.04.2014), das ist der Zeitraum von 04.10.2013 bis inklusive 03.04.2014, beträgt EUR 6,4863 je Aktie. Der Angebotspreis je kaufgegenständlicher Aktie liegt daher um 22,41 % über dem durchschnittlichen nach jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht der Bieterin.

Nach Angaben der Bieterin hat Lifemotion am 23.12.2013 als Käuferin von der Kurt HIRSCH HOLDING GmbH (als Verkäuferin) 255.000 auf Inhaber lautende Stückaktien an der Zielgesellschaft zu einem Preis von EUR 3,92 pro Aktie – insgesamt EUR 999.600 – sowie Projektkostenansprüche in Höhe von EUR 600.000 erworben. Kurt HIRSCH HOLDING GmbH hat unter anderem gegenüber Lifemotion mit der Anfechtung dieses Aktienkaufes und der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber Lifemotion, den finanzierenden Banken (einschließlich deren Organe, Mitarbeiter und Berater), Deloitte Financial Advisory GmbH, Wien und der Zielgesellschaft gedroht.

Nach Angaben des Angebots hat die Bieterin darüber hinaus am 04.04.2014 als Käuferin von der Kurt HIRSCH HOLDING GmbH (FN 141871 i) als Verkäuferin 54.584 auf Inhaber lautende Stückaktien an der Zielgesellschaft zu einem Preis von EUR 6,00 pro Aktie erworben; das entspricht einer Gesamtgegenleistung von EUR 327.504. Weiters hat die Bieterin ihren Angaben zufolge der Kurt HIRSCH HOLDING GmbH am 04.04.2014 den Verzicht auf eine Anfechtung des Aktienkaufvertrages vom 23.12.2013, auf Schadenersatzansprüche gegenüber Lifemotion und auf Ansprüche aus welchem Rechtsgrund immer gegenüber der Zielgesellschaft zu einem Entgelt von EUR 530.000 („Verzichtsabgeltung“) abgegolten. Die Bieterin hat ihren Angaben zufolge weiters am 04.04.2014 als Käuferin von Herrn Dr. Matthias Calice als Verkäufer 100% der (auf Inhaber lautenden) Aktien an der Lifemotion erworben, wobei der Kaufpreisanteil für die von der Lifemotion gehaltenen 255.000 Stückaktien an der Zielgesellschaft EUR 3,92 pro Aktie an der Zielgesellschaft beträgt. Der Anfechtungsverzicht gemäß Punkt 2.2. des Aktienkaufvertrages vom 04.04.2014 zwischen der Bieterin und der Kurt HIRSCH HOLDING GmbH bezieht sich unter anderem auf sämtliche

der in Summe 309.584 teils mittelbar und teils unmittelbar erworbenen Stückaktien an der Zielgesellschaft durch die Bieterin.

Die Übernahmekommission hat festgestellt, dass sowohl die Ansprüche aus Projektkosten iHv EUR 600.000 als auch das Entgelt für den Anfechtungsverzicht iHv EUR 530.000 Vorteile darstellen, die gemäß § 26 Abs 3 ÜbG bei der Ermittlung des Angebotspreises aufgrund ihres wirtschaftlichen Zusammenhangs mit dem Kontrollerwerb zu berücksichtigen sind. Die Bieterin gibt daher im Einvernehmen mit der Übernahmekommission den Mindestangebotspreis wie folgt an:

Kaufpreis für 255.000 Aktien à EUR 3,92 (23.12.2013)	EUR	999.600
Kaufpreis für 54.584 Aktien à EUR 6,00 (04.04.2014)	EUR	327.504
Projektkostenansprüche	EUR	600.000
Verzichtsabgeltung	EUR	530.000
Summe		EUR 2.457.104
(gebrochen durch die Anzahl der erworbenen 309.584 Aktien)		
Angebotspreis je kaufgegenständlicher Aktie		EUR 7,9368

Der Vorstand weist darauf hin, dass verschiedene Möglichkeiten zur Berechnung und Berücksichtigung der Ansprüche aus Projektkosten als auch des Entgelts für den Anfechtungsverzicht bestehen. § 26 Abs 3 ÜbG enthält diesbezüglich keine abschließende Regelung. Dem Vorstand der Zielgesellschaft sind allerdings keine Umstände bekannt, die dazu Anlass geben würden, an der Richtigkeit der mit der Übernahmekommission abgestimmten Angaben der Bieterin in diesem Zusammenhang zu zweifeln.

Somit haben nach Angaben der Bieterin die Herz Beteiligungs Ges.m.b.H. und gemeinsam mit ihr vorgehende Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots Aktien der Zielgesellschaft zum Höchstpreis von EUR 7,94 je Aktie erworben. Der Angebotspreis entspricht daher der höchsten von der Bieterin und von der gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträgerin Lifemotion innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots gewährten oder vereinbarten Gegenleistung. Die Bieterin hat sich eine nachträgliche Verbesserung des Angebots ausdrücklich vorbehalten.

## **5. Angemessenheit des Angebotspreises**

Zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises hat weder die Bieterin noch der Vorstand der Zielgesellschaft aufgrund der derzeit herausfordernden wirtschaftlichen Lage der Zielgesellschaft eine Bewertung der Zielgesellschaft

erstellen lassen. Der Vorstand der Zielgesellschaft hat eine Analyse der durchschnittlichen Börsenkurse der letzten drei, sechs, zwölf und vierundzwanzig Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht vorgenommen:

	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
Durchschnittskurs	6,4890 EUR	6,4863 EUR	6,4216 EUR	6,6653 EUR
Prämie in %	22,36 %	22,41 %	23,65 %	19,12 %

Der Angebotspreis liegt damit jeweils über dem jeweiligen Durchschnittskurs der letzten drei, sechs, zwölf und vierundzwanzig Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

In diesem Zusammenhang weist der Vorstand der HIRSCH Servo darauf hin, dass die Liquidität der Aktie der HIRSCH Servo gering ist. Das Angebot der Bieterin trägt den Interessen der Angebotsadressaten daher insofern Rechnung, als auf Basis der in den letzten 24 Monaten beobachteten Liquidität der Aktie lediglich eine kleine Zahl von Aktionären der HIRSCH Servo ihre Aktien zu einem dem Angebotspreis von EUR 7,94 entsprechenden oder gar übersteigenden Kurs an der Börse verkaufen konnte.

## **6. Annahmefrist**

Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt 2 (zwei) Wochen. Das Angebot kann daher von 14.05.2014 bis einschließlich 28.05.2014, 18:00 Uhr, Ortszeit Wien, angenommen werden. Die Annahmefrist entspricht daher der gesetzlichen Mindestannahmefrist gemäß § 19 Abs 1 ÜbG. Gemäß § 19 Abs 1c ÜbG verlängern sich die Annahmefristen durch die Abgabe eines konkurrierenden Angebots automatisch für alle bereits gestellten Angebote bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot.

Der Vorstand der Zielgesellschaft weist darauf hin, dass keine Verpflichtung der Aktionäre der HIRSCH Servo besteht, das Angebot anzunehmen. Wird während der Laufzeit des Angebots ein konkurrierendes Angebot gestellt, so sind die Aktionäre gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens vier Börsetage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist schriftlich zurückzutreten.

## **7. Nachfrist**

Für alle Aktionäre der Zielgesellschaft, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, verlängert sich die Annahmefrist um drei Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses (siehe Punkt 5.6 der Angebotsunterlage).

## **8. Abwicklung des Angebots**

Details zur Abwicklung des Angebots sind Punkt 5.3 der Angebotsunterlage zu entnehmen.

## **9. Gleichbehandlung**

Die Bieterin gibt an, dass der gebotene Angebotspreis in Höhe von EUR 7,94 pro Aktie für alle Aktionäre gleich ist. Die Bieterin verweist in Punkt 3.8 der Angebotsunterlage insbesondere auf ihre entsprechende Nachzahlungsverpflichtung gemäß § 16 Abs 7 ÜbG.

## **10. Beurteilung des Angebots aus Sicht der Bieterin**

### **10.1 Gründe für das Angebot**

Das gegenständliche Angebot ist ein Pflichtangebot iSd §§ 22ff ÜbG. Das Pflichtangebot wurde durch den zwischen der Bieterin als Käuferin und Herrn Dr. Matthias Calice als Verkäufer unterzeichneten Aktienkaufvertrag vom 04.04.2014 über den Erwerb von 100% der (auf Inhaber lautenden) Aktien an der Lifemotion, welche ihrerseits 255.000 auf Inhaber lautende Stückaktien an der Zielgesellschaft hält, ausgelöst. Mit Aktienkaufvertrag vom gleichen Tag erwarb die Bieterin als Käuferin von der Kurt HIRSCH HOLDING GmbH (FN 141871 i) als Verkäuferin weitere 54.584 auf Inhaber lautende Stückaktien an der Zielgesellschaft. Die Bieterin hat daher, vermittelt durch Lifemotion, am 04.04.2014 eine teils mittelbare und teils unmittelbare kontrollierende Beteiligung an der HIRSCH Servo erlangt.

## **10.2 Geschäftspolitische Ziele und Absichten**

Die Bieterin erfüllt durch das Pflichtangebot ihre gesetzliche Pflicht und erwartet dadurch den weiteren Ausbau ihrer kontrollierenden Beteiligung an der Zielgesellschaft, um so ihre Rolle und jene der mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger als langfristige Kernaktionäre der Zielgesellschaft zu stärken. In der Zielgesellschaft sind dadurch gesicherte Mehrheitsverhältnisse über einen starken industriellen Partner und Know-how Träger gesichert.

Aus Sicht der Bieterin ist das Ziel des Pflichtangebotes, zusätzliche Aktien an der Zielgesellschaft zu erwerben, sodass es der Bieterin und den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern in Zukunft möglich ist, das Management der Zielgesellschaft bei der Umsetzung der bereits eingeschlagenen Restrukturierungsmaßnahmen einerseits und bei der Umsetzung der Wachstumsstrategie und den dazu notwendigen Investitionsvorhaben andererseits zu unterstützen. Die Bieterin bekennt sich auch dazu gegebenenfalls durch strategische Entscheidungen, die der Hauptversammlung oder dem Aufsichtsrat der Zielgesellschaft vorbehalten sind, neue Entwicklungen in Angriff zu nehmen und umzusetzen.

Die Bieterin gibt an, ihren Einfluss als Hauptaktionär nicht dahingehend auszuüben, die grundlegende Strategie der Zielgesellschaft zu ändern, und zwar grundsätzlich unabhängig davon, wie hoch die Beteiligung der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger nach Abschluss des gegenständlichen Pflichtangebotes sein wird.

Die Bieterin weist ausdrücklich auf das Risiko der Beendigung des Börsehandels in Aktien der Zielgesellschaft hin. Ein Ausscheiden der Aktien aus dem Standard Market Auction der Wiener Börse ist bei Unterschreiten der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zwingend vorgesehen. Die gebotene Mindeststreuung besteht nicht mehr, wenn die Bieterin nach Durchführung des Angebots über mehr als 497.500 der Aktien an der Zielgesellschaft verfügt. Die dadurch mögliche Beendigung des Börsehandels wird voraussichtlich zu einer stark eingeschränkten Liquidität der Aktien führen und die marktmäßige Preisbildung einschränken.

Nach Angaben der Bieterin ist es nicht primäres Ziel, eine Mehrheit von höher als 90% am Grundkapital der Zielgesellschaft zu erlangen sowie einen Squeeze-Out

nach den Bestimmungen des Gesellschafter-Ausschlussgesetzes durchzuführen und so die Börsennotierung der Aktien zu beenden; ein Squeeze-Out wäre bei Überschreiten einer Beteiligungshöhe von 90 % am Grundkapital der Zielgesellschaft aber durchaus denkbar. Ein Delisting der Aktien der Zielgesellschaft gemäß § 83 Abs 4 BörseG ist aus heutiger Sicht von der Bieterin nicht geplant.

### **10.3 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen**

Das Angebot hat aus Sicht der Bieterin keine nachteiligen Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation der Zielgesellschaft.

### **11. Auswirkungen auf Gläubiger und öffentliches Interesse**

Für die Gläubiger ist vor dem Hintergrund der von der Bieterin erklärten geschäftspolitischen Ziele und Absichten aus heutiger Sicht keine Verschlechterung der gegenwärtigen Position erkennbar. Änderungen, die das öffentliche Interesse berühren könnten, sind aus der Durchführung des Angebots keine ersichtlich.

### **12. Interessenlagen der Organmitglieder der Zielgesellschaft**

Der Vorstand weist darauf hin, dass im Aufsichtsrat nachstehende Interessenlagen bestehen:

1. Mag. Dr. Gerhard Glinzerer:

- Vorsitzender des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft
- Geschäftsführer der Bieterin (sowie geschäftsführender Gesellschafter der Herz Gruppe und weitere Organfunktionen in Gesellschaften der Herz Gruppe in- und außerhalb von Österreich)

2. Ing. Mag. Peter Hosek

- Mitglied des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft
- Prokurist der Bieterin (sowie weitere Organfunktionen in Gesellschaften der Herz Gruppe in- und außerhalb von Österreich)
- Präsident des Verwaltungsrates der Lifemotion

3. Herr Mag. DDr. Johann Neuner
  - Mitglied des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft
  - Herr Neuner hält selbst eine unmittelbare Beteiligung von 11,3686 % aller Aktien und Stimmrechte an der Zielgesellschaft
  
4. Herr Mag. Johann Moser
  - Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft
  - Herr Moser ist weder direkt noch indirekt an der Zielgesellschaft beteiligt

Herr Dr. Glinzerer und Herr Mag. Hosek halten persönlich keine Aktien an der Zielgesellschaft.

Ungeachtet des bestehenden Objektivitätsgebots aller Organe der Zielgesellschaft werden alle Aktionäre auf die dargestellte Interessenlage einzelner Aufsichtsratsmitglieder hingewiesen. Kein Mitglied des Vorstandes der Zielgesellschaft steht in einem Naheverhältnis zum Bieter. Kein Mitglied des Vorstandes der Zielgesellschaft hält derzeit Aktien an der Zielgesellschaft.

### **13. Position zum Pflichtangebot**

Der Vorstand der HIRSCH Servo geht davon aus, dass die Angaben der Bieterin zutreffend sind und die Tätigkeitsbereiche der Bieterin und der HIRSCH Servo in keinem direkten Wettbewerb zueinander stehen, sondern sich ergänzen. Dadurch sollten künftig weiterhin Möglichkeiten zur gemeinsamen Realisierung von komplementären Synergien durch den Bieter als starken industriellen Partner und Know-how Träger und HIRSCH Servo genutzt werden können, wenngleich sich die Auswirkungen dieser Synergieeffekte auf die Ertragslage der Zielgesellschaft zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen lassen.

Der Vorstand der Zielgesellschaft begrüßt die grundsätzliche Beibehaltung der bisherigen Positionierung der HIRSCH Servo und das Bekenntnis der Bieterin, die Zielgesellschaft bei der Umsetzung der bereits eingeschlagenen Restrukturierungsmaßnahmen einerseits und bei der Umsetzung der Wachstumsstrategie und den dazu notwendigen, über die bloße Substanzerhaltung hinausgehenden Investitionsvorhaben andererseits, zu unterstützen.

Weiters unterstützt der Vorstand die bekundete Absicht der Bieterin, keine konkreten Maßnahmen in Bezug auf die Beschäftigten, die Beschäftigungsbedingungen oder das Management der Zielgesellschaft zu setzen.

Der Vorstand der HIRSCH Servo weist darauf hin, dass ein Ausscheiden der Aktien aus dem Standard Market Auction der Wiener Börse bei Unterschreiten der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zwingend vorgesehen ist. Die gebotene Mindeststreuung besteht nicht mehr, wenn die Bieterin nach Durchführung des Angebots über mehr als 497.500 der Aktien an der Zielgesellschaft verfügt. Die dadurch mögliche Beendigung des Börsehandels würde voraussichtlich zu einer stark eingeschränkten Liquidität der Aktien führen und die marktmäßige Preisbildung einschränken.

Der Vorstand der Zielgesellschaft informiert im Zusammenhang mit den in der Angebotsunterlage dargestellten geschäftspolitischen Zielen und Absichten der Bieterin sowie betreffend möglicher Auswirkungen des damit einhergehenden Kontrollwechsels auf die Geschäftstätigkeit der HIRSCH Servo darüber, dass die Beendigung von aus Sicht von HIRSCH Servo bedeutenden Verträgen lediglich aufgrund der Änderung der Kontrollverhältnisse in der Zielgesellschaft nicht zu erwarten ist.

#### **14. Zusammenfassung**

Zusammenfassend wird festgehalten, dass der Angebotspreis im Angebot wirtschaftlich nachvollziehbar erscheint; ferner sind aus heutiger Sicht keine wesentlichen Auswirkungen auf die HIRSCH Servo und keine Auswirkungen auf ihre Gläubiger, Arbeitnehmer und das öffentliche Interesse zu erwarten.

Der Vorstand sieht sich aber unter anderem aufgrund der herausfordernden Situation bei der HIRSCH Servo außerstande, eine abschließende Empfehlung betreffend die Annahme oder Ablehnung des Angebotes zu abzugeben.

Die Einschätzung, ob das Angebot vorteilhaft ist oder nicht, kann nur jeder Aktionär aufgrund seiner individuellen Situation (Anschaffungspreis, lang- oder kurzfristige Veranlagung etc.) treffen, wobei auch die erwartete künftige Entwicklung des Kapitalmarktes von Bedeutung ist. Hierbei kann sich die Situation für private Kleinanleger anders darstellen als für institutionelle Investoren. Auch steuerliche Überlegungen können für die Entscheidung über

eine Annahme oder Ablehnung des Angebots ausschlaggebend sein, weshalb der Vorstand der Zielgesellschaft die Aktionäre der Zielgesellschaft ausdrücklich auffordert, sich über die steuerlichen Konsequenzen bei einem hierzu qualifizierten Berater (zB Steuerberater) zu informieren.

Der Vorstand der HIRSCH Servo stellt gemäß § 14 Abs 1 letzter Satz ÜbG jedoch nachstehende Argumente dar, die für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots sprechen:

Gegen die Annahme des Pflichtangebots spricht:

1. Durch die Annahme des Angebots wird auf mögliche zukünftige Kursgewinne verzichtet.
2. Die Herz Gruppe hat angekündigt, das Management der Zielgesellschaft bei der Restrukturierung und Umsetzung der Wachstumsstrategie sowie bei Investitionsvorhaben zu unterstützen.
3. Es besteht die Möglichkeit, dass die HIRSCH Servo künftig eine über der Vergangenheit liegende Ertragsentwicklung zeigt und sich die bestehenden Beteiligungen positiv entwickeln, was zu einer Wertsteigerung des Unternehmens führt und somit einen höheren Angebotspreis rechtfertigen könnte.
4. Die Bieterin hat angekündigt, Maßnahmen zur Stärkung der Eigenkapitalquote der Zielgesellschaft zu unterstützen.
5. Mit einem neuen österreichischen industriellen Hauptaktionär ist die Zielgesellschaft gestärkt und kann an Wert und Attraktivität gewinnen.

Für eine Annahme des Pflichtangebots spricht:

1. Der Angebotspreis von EUR 7,94 pro Aktie liegt deutlich über den Durchschnittskursen der letzten 3,6,12 und 24 Monaten vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.
2. Durch die fortbestehende Konzentration der Stimmrechte auf einen einflussreichen kontrollierenden Eigentümer bleibt die Mitbestimmung der übrigen Aktionäre weiterhin eingeschränkt.
3. Das Geschäftsfeld der HIRSCH Servo ist eng mit der Bauwirtschaft verbunden. In den letzten Jahren war ein Rückgang der Baukonjunktur in den Zielmärkten der HIRSCH Servo zu beobachten. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft eine

hohe Volatilität in den Kursen hervorruft und es – analog zu den möglichen Wertsteigerungen – auch zu einer Verschlechterung des Börsenkurses kommen kann.

4. Bei Beibehaltung der gegenwärtigen Kapitalstruktur sind aus Sicht der Aktionäre längerfristig keine Dividenden zu erwarten.
5. Für den Fall, dass viele andere Aktionäre das Angebot annehmen, verringert sich der Streubesitz noch weiter. Diese mögliche Reduktion des Streubesitzes und die in Folge eingeschränkte Marktpreisbildung können zu noch geringeren Handelsvolumina und somit einer eingeschränkten Handelbarkeit der HIRSCH Servo Aktien führen.
6. Die Aktie der HIRSCH Servo weist eine geringe Liquidität auf, was die Veräußerbarkeit der Aktie zu einem dem Angebotspreis vergleichbaren Preis erschweren kann. Das Angebot ermöglicht es allen Aktionären, ihre Aktien zu einem nahe am derzeitigen Börsenkurs liegenden Preis zu veräußern.

## 15. Sonstige Angaben

Auskünfte zur Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft erteilt Frau Michaela Andritsch, HIRSCH Servo AG, Corporate Communications & Investor Relations.

Weitere Informationen zur Zielgesellschaft sind auf der Website der Zielgesellschaft [www.hirsch-gruppe.com](http://www.hirsch-gruppe.com) abrufbar.

Die Zielgesellschaft hat Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Klagenfurt am Wörthersee zum Sachverständigen gemäß § 13 ÜbG bestellt.

Als Rechtsberater der Zielgesellschaft wurde beigezogen: Schönherr Rechtsanwälte GmbH, FN 266331 p, Tuchlauben 17, 1014 Wien.

Glanegg, am 20-05-14

  
\_\_\_\_\_  
DI Harald Kogler  
(Vorstandsvorsitzender)

  
\_\_\_\_\_  
DI Siegfried Wilding